



# GEMEINDE Ruhpolding

## Bekanntmachung

### **Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Mischgebiet BRK Rettungswache“**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 den Bebauungsplan „Mischgebiet BRK Rettungswache“ in der Fassung vom 01.07.2025 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wurden die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, auf den bislang unbebauten Flächen an der Seehauser Straße die „BRK Rettungswache“ zu errichten. Die Nutzung wird durch Wohnnutzung mit einem Anteil an mietpreisgedeckelten Wohnungen ergänzt.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung bei der Gemeinde Ruhpolding während der allgemeinen Dienststunden des Bauamtes, Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können im Internet unter [www.ruhpolding-rathaus.de](http://www.ruhpolding-rathaus.de), unter der Rubrik Bauleitplanung (<https://www.ruhpolding-rathaus.de/aktuelle-bauleitplanverfahren>) und auch im Landesportal <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingesehen oder bei Bedarf zugesandt werden.

*Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.  
Unbeachtlich werden demnach*

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ruhpolding, den 02.12.2025  
Gemeinde Ruhpolding

Gez. Justus Pfeifer  
Erster Bürgermeister